



## Merkblatt zur Inventarliste

In Art. 4 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden vom 19. Oktober 2010 (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG; BR 496.000) ist das **Kantonale Inventar** der schutzwürdigen Ortsbilder, Gebäudegruppen und Einzelbauten verankert. Dieses wird in einem zweistufigen Verfahren erstellt:

1. Es werden **Inventarlisten** über das gesamte Kantonsgebiet (eine Inventarliste pro Gemeinde) erstellt. Die Inventarliste enthält schutzwürdige Ortsbilder, Gebäudegruppen und Einzelbauten und deren Umgebung innerhalb der Bauzonen sowie national und/oder kantonale formell geschützte Objekte innerhalb und ausserhalb der Bauzonen.
2. Es werden **Gebäudeinventare** zu einzelnen Bauten erstellt. Diese beinhalten die Schutz Begründung und den Schutzzumfang.

Die Inventarlisten ergeben zusammen mit den Gebäudeinventaren das Kantonale Inventar. Auch Bauten, die nicht in der Inventarliste aufgeführt sind, können mögliche Schutzobjekte sein. Dies betrifft insbesondere Bauten ausserhalb der Bauzone.

### Zweck der Inventarliste

Die Inventarlisten dienen bis zur vollständigen Ausgestaltung des Kantonalen Inventars als Grundlage für die Ortsplanung im Sinne der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung (Art. 6 KNHG, Art. 7 und 42 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 6. Dezember 2004 [KRG; BR 801.100]). Mit der Inventarliste liegt eine Grundlage für die Kommunikation zwischen Gemeinde, Denkmalpflege Graubünden und anderen kantonalen Fachstellen vor.

### Ablauf bis zur Veröffentlichung

1. **Erarbeitung:** Nach dem Erstkontakt mit der Gemeinde werden Inventarlisten von Mitarbeitenden der Denkmalpflege Graubünden nach einheitlichen Kriterien erarbeitet.
2. **Bereinigung Vorabzug:** Die Baubehörden der jeweiligen Gemeinde erhalten einen Vorabzug der Inventarliste zur Überprüfung. Innerhalb von 30 Tagen haben sie die Möglichkeit, Anmerkungen und Ergänzungen bei der Denkmalpflege Graubünden zu melden.
3. **Öffentliche Auflage:** Die bereinigte Inventarliste wird durch die Denkmalpflege Graubünden in den betroffenen Gemeinden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Auflage wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde sowie im Kantonsamtsblatt bekannt gegeben. Während der Auflage haben die betroffenen Personen und Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Ergebnisse des Auflageverfahrens werden den Mitwirkenden in geeigneter Form bekannt gegeben.
4. **Definitive Version:** Die Gemeinde erhält die definitive Inventarliste. Die Denkmalpflege Graubünden veröffentlicht die Objekte der Inventarliste auf dem Geoportal der kantonalen Verwaltung ([www.geo.gr.ch](http://www.geo.gr.ch)).

## Wirkung der Inventarliste

Die Aufnahme eines Gebäudes in die Inventarliste eröffnet die Möglichkeiten einer Bauberatung durch die Denkmalpflege Graubünden und der Einreichung eines Beitragsgesuches gemäss Art. 24 der Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung vom 18. April 2011 (KNHV; BR 496.100).

**Bis zur Umsetzung der Inventarliste in der Ortsplanung** wird Bauämtern und Bauherrschaft empfohlen, bei jeder Bauabsicht, welche ein Objekt der Inventarliste betrifft, die Denkmalpflege Graubünden zu informieren. Diese leistet ggf. Bauberatung und erstellt bei Bedarf ein Gebäudeinventar mit dem empfohlenen Schutzzumfang, welcher allen Beteiligten als Gesprächsgrundlage dient.

Die Aufnahme eines Gebäudes in die Inventarliste bedeutet **keine Unterschutzstellung**. Die Inventarliste enthält schutzwürdige Ortsbilder, **potenziell schutzwürdige** Gebäudegruppen sowie potenziell schutzwürdige Einzelbauten. Die Aufnahme eines Objektes in die Inventarliste ist rechtlich nicht bindend. Es kann darum auch kein Rechtsmittel gegen die Aufnahme ergriffen werden. Gebäudeinventare werden nur bei vorgesehenen baulichen Änderungen an geschützten Einzelbauten (nationaler und/oder kantonaler und/oder kommunaler Schutzstatus), bei einer freiwilligen Unterschutzstellung sowie bei begründeten Einzelfällen erstellt.

## Empfehlung für die Umsetzung der Inventarliste in der Ortsplanung

Die Umsetzung erfolgt über den Generellen Gestaltungsplan (GGP) und die dazugehörigen Bestimmungen im Baugesetz. Die Planungsbehörde (Gemeindevorstand) erarbeitet die entsprechende Ortsplanungsvorlage. Sie berücksichtigt die Inventarliste und wägt sie gegenüber weiteren öffentlichen Interessen ab. Für den Erlass des GGP ist die lokale Stimmbevölkerung (mittels Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung) zuständig. Mit der Genehmigung der Ortsplanungsvorlage durch die Regierung werden die jeweils getroffenen Schutzvorkehrungen grundeigentümerverbindlich. Die im GGP getroffenen Schutzvorkehrungen werden im Baubewilligungsverfahren umgesetzt. Für die Baubewilligungsverfahren innerhalb der Bauzonen ist die kommunale Baubehörde zuständig.

### Ortsbilder, Gebäudegruppen und deren Umgebung

Der Ortsbildbeschrieb umschreibt die Charakteristik des Ortes. Der eingezeichnete Ortsbildperimeter umfasst den Bereich, in welchem das Ortsbild inklusive der historischen Bausubstanz in angemessener Form erhalten resp. weiterentwickelt werden soll. Der Perimeter wird in Anlehnung an das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) ausgeschieden.

Gebäudegruppen umfassen Bauten und deren Umgebung, die zusammen eine für den Ort bedeutende Baugruppe bilden. Bei einem Bauvorhaben an einem einzelnen Bau ist auf die Baugruppe in ihrer Gesamtheit Rücksicht zu nehmen.

*Schutzwürdige Ortsbilder, Gebäudegruppen und deren Umgebung werden in der Regel mit der Bezeichnung „Generell geschützte Siedlungsbereiche“ gestützt auf Art. 43 Abs. 1 KRG geschützt.*

### Einzelbauten

Die Einzelbauten der Inventarliste sind potenziell schutzwürdig. Erst nach einem Augenschein im Innern kann ein allfälliger Schutzzumfang formuliert werden (Erstellung eines Gebäudeinventars). Der Schutzzumfang dient allen Beteiligten als Grundlage, angemessene bauliche Änderungen zu definieren (z. B. eine fachgerechte Restaurierung mit Beiträgen durch den Kanton).

*Schutzwürdige Einzelbauten werden im GGP der entsprechenden Schutzkategorie zugeteilt.*